

22. April 2024

Protokoll

**Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Bell Food Group AG, Basel,
abgehalten am Dienstag, 16. April 2024, 16:00 Uhr, in der Event Halle der Messe Basel**

Eröffnung

Der Präsident des Verwaltungsrates, Joos Sutter, eröffnet um 16:00 Uhr die ordentliche Generalversammlung der Bell Food Group AG und begrüsst im Namen des Verwaltungsrates sowie der Gruppenleitung die anwesenden Aktionärinnen, Aktionäre und Gäste.

In seiner Präsidialrede geht Joos Sutter auf die wichtigsten Ereignisse und das volkswirtschaftliche Umfeld im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie die strategischen Stossrichtungen der Bell Food Group ein. Weiter informiert er über die neue Organisation der Geschäftsbereiche der Bell Food Group sowie über die neue Struktur des Geschäftsbereichs Bell International per 1. Juni 2024 und geht auf die neue Zusammensetzung der Gruppenleitung ein. Abschliessend bedankt sich Joos Sutter beim abtretenden CEO Lorenz Wyss und würdigt ihn für seinen grossen Einsatz als CEO der Bell Food Group in den letzten dreizehn Jahren.

Joos Sutter trifft nachfolgende Feststellungen und Anordnungen:

Die ordentliche Generalversammlung ist nach Gesetz und Statuten ordnungsgemäss einberufen worden. Am 22. März 2024 wurden alle im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Verwaltungsrates persönlich eingeladen. Die Einladung wurde zudem am 22. März 2024 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich bis am 5. April 2024 um 17:00 Uhr ins Aktienregister haben eintragen lassen, wurden ebenfalls persönlich eingeladen. Von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre sind keine Traktandierungsbegehren eingegangen. Die Bell Food Group ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Coop-Gruppe Genossenschaft und hat die Pflicht zur Berichterstattung über die nichtfinanziellen Belange an die Coop-Gruppe Genossenschaft delegiert.

Der Geschäftsbericht 2023 der Bell Food Group AG mit Jahresrechnung, Lagebericht, Konzernrechnung und Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle lagen seit dem 7. Februar 2024 am Sitz der Gesellschaft auf und sind auf der Webseite der Bell Food Group publiziert.

Joos Sutter übernimmt als Präsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Er bestimmt Etienne Petitjean zum Protokollführer. Zu Stimmzählern ernennt er Kerstin Meier, Fatma Sousa, Ulrich Süss und Jean-Pierre Trächslin.

Der Vorsitzende hält fest, dass die Generalversammlung gemäss Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist und die Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jede im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktien im Eigenbesitz der Bell Food Group AG haben kein Wahl- beziehungsweise kein Stimmrecht. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Abstimmungen elektronisch erfolgen und dass die Generalversammlung in Wort und Bild aufgezeichnet wird.

Der Vorsitzende begrüsst den Notar Dr. Lienhard Meyer, der die beantragte Statutenrevision unter Traktandum 4 protokollieren, öffentlich beurkunden und beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt anmelden wird. Weiter begrüsst der Vorsitzende den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Dr. Andreas Flückiger, dem auch in diesem Jahr Vollmachten sowie Weisungen schriftlich und elektronisch erteilt werden konnten. Über die an ihn erteilten Weisungen gab Dr. Flückiger der Gesellschaft im Vorfeld der Generalversammlung keine Auskunft. Ebenso begrüsst der Vorsitzende die Revisionsstelle KPMG AG, die an der heutigen Generalversammlung durch Jürg Meisterhans, Leitender Revisor, und Carolin Widenmayer vertreten wird.

Präsenzkontrolle

Nach Auszählung der Zutrittskarten ergibt sich um 16:17 Uhr folgende Präsenz:

▪ Anwesende Aktionärinnen und Aktionäre	1'522	
▪ Durch die anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre vertretene Aktien	4'462'693	
▪ Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretene Aktien	525'484	
▪ Insgesamt vertretene Aktien (von total 6'285'712 ausgegebenen Aktien)	4'988'177	79.4 %

Aus dem Kreis der Aktionärinnen und Aktionäre werden keine Einwände gegen die getroffenen Feststellungen und Anordnungen erhoben.

Zur Prüfung des elektronischen Abstimmungsprozederes und der Abstimmungsgeräte wird eine Testabstimmung durchgeführt.

Der Vorsitzende schreitet zur Behandlung der Traktanden gemäss der mit der Einladung zur Generalversammlung verschickten Traktandenliste.

Traktandum 1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2023

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Lorenz Wyss, CEO Bell Food Group, und anschliessend an Xavier Buro, CFO Bell Food Group, die ergänzende Erläuterungen zum Bericht über das Geschäftsjahr 2023 anbringen.

Traktandum 1.1 Geschäftsbericht 2023

Der Vorsitzende hält fest, dass die Revisionsberichte der KPMG AG zur Jahresrechnung sowie zur Konzernrechnung und zum Vergütungsbericht im Geschäftsbericht der Bell Food Group AG abgedruckt sind. Jürg Meisterhans, Leitender Revisor der KPMG AG, bestätigte im Vorfeld der Generalversammlung, dass keine Ergänzungen zu den schriftlichen Berichten anzubringen sind. Die KPMG AG empfiehlt die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zur Genehmigung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 1.1 keine Diskussion gewünscht wird.

Die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und zur Konzernrechnung der Bell Food Group AG werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung genehmigt den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung der Bell Food Group AG für das Geschäftsjahr 2023 mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	100.0 %	4'981'704 Stimmen
Nein-Stimmen	0.0 %	1'228 Stimmen
Enthaltungen		5'013 Stimmen

Traktandum 1.2 Vergütungsbericht 2023

Der Vorsitzende informiert, dass die Aktionärinnen und Aktionäre konsultativ über den Vergütungsbericht befinden können. Die Abstimmung ist rechtlich unverbindlich. In ihrem Revisionsbericht bestätigt KPMG, dass die geprüften Angaben im Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 1.2 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung nimmt den Vergütungsbericht 2023 der Bell Food Group AG mit folgendem Resultat zustimmend zur Kenntnis:

Ja-Stimmen	98.7 %	4'913'159 Stimmen
Nein-Stimmen	1.3 %	63'503 Stimmen
Enthaltungen		11'511 Stimmen

Traktandum 2 Verwendung des Jahresgewinns 2023, Ausschüttung einer ordentlichen Dividende sowie Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2023 eine Ausschüttung in Höhe von brutto CHF 7.00 je Namenaktie vor. Die Ausschüttung setzt sich zu gleichen Teilen aus einer ordentlichen Dividende und einer Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen nach erfolgter Umbuchung in die freiwilligen Reserven zusammen. Auf Aktien im Eigenbestand der Bell Food Group AG erfolgt keine Ausschüttung.

Verwendung Jahresgewinn und Ausschüttung an die Aktionäre

in CHF	vor Verwendung	Ausschüttung an Aktionäre	Zuweisung Reserven	nach Verwendung
Jahresgewinn	21'648'566	-21'648'566	-	-
Reserven aus Kapitaleinlagen	486'495'079	-21'999'992	-	464'495'087
Freiwillige Gewinnreserven	766'609'878	-351'426	-	766'258'452
Ausschüttung an Aktionäre		43'999'984		
Ausschüttung je Namenaktie (brutto)		7.00		
Ausschüttung ordentliche Dividende		21'999'992		
Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen		21'999'992		

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu den Anträgen unter Traktandum 2 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmungen.

Traktandum 2.1 Verwendung des Jahresgewinns 2023, ordentliche Dividende

..//.. Die Generalversammlung genehmigt die vom Verwaltungsrat beantragte Ausschüttung einer ordentlichen Dividende in Höhe von brutto CHF 3.50 pro Namenaktie durch Verwendung des verfügbaren Jahresgewinns 2023 der Bell Food Group AG und einer Entnahme aus den freiwilligen Gewinnreserven mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	100.0 %	4'976'978 Stimmen
Nein-Stimmen	0.0 %	1'461 Stimmen
Enthaltungen		694 Stimmen

Traktandum 2.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

..//.. Die Generalversammlung genehmigt die vom Verwaltungsrat beantragte Ausschüttung von CHF 3.50 je Namenaktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen nach erfolgter Umbuchung in die freiwilligen Gewinnreserven mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	100.00 %	4'975'909 Stimmen
Nein-Stimmen	0.0 %	1'635 Stimmen
Enthaltungen		707 Stimmen

Die Ausschüttung wird ab dem 22. April 2024 ausbezahlt.

Traktandum 3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung bei der Abstimmung über die Entlastung von Gesetzes wegen kein Stimmrecht haben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 3 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung genehmigt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	100.0 %	4'976'095 Stimmen
Nein-Stimmen	0.0 %	1'755 Stimmen
Enthaltungen		7'382 Stimmen

Der Vorsitzende dankt den Aktionärinnen und Aktionären im Namen des Verwaltungsrates für das bekundete Vertrauen.

Traktandum 4 Statutenrevision

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beschlüsse der Generalversammlung über die Änderungen der Statuten von Gesetzes wegen öffentlich zu beurkunden sind, weshalb Dr. Lienhard Meyer, öffentlicher Notar zu Basel, die Protokollführung zu den Traktanden 4.1 bis 4.4 übernimmt. Die öffentliche Urkunde ist dem Protokoll der Generalversammlung als Anhang beigelegt.

Traktandum 5 Vergütung an den Verwaltungsrat und die Gruppenleitung

Traktandum 5.1 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, für seine Vergütung im Geschäftsjahr 2025 einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 800'000 zu genehmigen. Der beantragte Gesamtbetrag beruht auf der gleichen Gesamtsumme, wie sie an der letzten ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt wurde, und ist auf die Vergütung von sechs Verwaltungsratsmitgliedern ausgerichtet.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 5.1 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung genehmigt die Vergütung an den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 von maximal CHF 800'000 mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.5 %	4'944'993 Stimmen
Nein-Stimmen	0.5 %	25'200 Stimmen
Enthaltungen		7'836 Stimmen

Traktandum 5.2 Genehmigung eines Zusatzbetrages für die Vergütung an die Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung an die Mitglieder der Gruppenleitung im Geschäftsjahr 2024 einen zusätzlichen Betrag von CHF 1.1 Millionen und damit eine maximale Gesamtvergütung von CHF 4.9 Millionen zu genehmigen. Im vergangenen Jahr genehmigte die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2024 einen Gesamtbetrag von CHF 3.8 Millionen für die Vergütung von fünf Gruppenleitungsmitgliedern. Aufgrund der Vergrößerung der Gruppenleitung um ein Mitglied per 1. Januar 2024 beantragt der Verwaltungsrat eine Erhöhung der maximalen Vergütung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 5.2 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung genehmigt den Zusatzbetrag für die Vergütung an die Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2024 von CHF 1.1 Millionen mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.4 %	4'934'759 Stimmen
Nein-Stimmen	0.6 %	31'768 Stimmen
Enthaltungen		10'755 Stimmen

Traktandum 5.3 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung an die Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung an die Gruppenleitung im Geschäftsjahr 2025 einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 4.9 Millionen zu genehmigen. Der beantragte Gesamtbetrag ist auf die Vergütung von sechs Gruppenleitungsmitgliedern ausgerichtet. Die maximale Vergütung von CHF 4.9 Millionen entspricht der an der letzten ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2024 genehmigten Summe addiert mit dem unter Traktandum 5.2 beantragten Zusatzbetrag.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 5.3 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung genehmigt die Vergütung an die Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2025 von maximal CHF 4.9 Millionen mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.4 %	4'933'892 Stimmen
Nein-Stimmen	0.6 %	31'655 Stimmen
Enthaltungen		10'773 Stimmen

Traktandum 6 Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten

Gemäss Statuten und Gesetz wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Präsidenten einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Mit Abschluss der heutigen Generalversammlung läuft die einjährige Amtszeit sämtlicher Verwaltungsräte ab. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Philipp Dautzenberg, Thomas Hinderer, Doris Leuthard, Werner Marti, Philipp Wyss und Joos Sutter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ebenso beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Joos Sutter als Präsident. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Doris Leuthard im Falle ihrer Wiederwahl als Vizepräsidentin des Verwaltungsrates zu bestätigen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu den Wahlen unter Traktandum 6 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Wahlen unter Traktandum 6.1 bis 6.5. Für die Wahlen unter Traktandum 6.6 und 6.7 übergibt er das Wort an Doris Leuthard, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates.

Traktandum 6.1 Wiederwahl von Philipp Dautzenberg in den Verwaltungsrat

... Die Generalversammlung wählt Philipp Dautzenberg als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	98.4 %	4'895'040 Stimmen
Nein-Stimmen	1.6 %	80'304 Stimmen
Enthaltungen		2'935 Stimmen

Traktandum 6.2 Wiederwahl von Thomas Hinderer in den Verwaltungsrat

... Die Generalversammlung wählt Thomas Hinderer als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.7 %	4'959'992 Stimmen
Nein-Stimmen	0.3 %	13'812 Stimmen
Enthaltungen		2'756 Stimmen

Traktandum 6.3 Wiederwahl von Doris Leuthard in den Verwaltungsrat

... Die Generalversammlung wählt Doris Leuthard als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.3 %	4'935'664 Stimmen
Nein-Stimmen	0.7 %	35'623 Stimmen
Enthaltungen		5'860 Stimmen

Traktandum 6.4 Wiederwahl von Werner Marti in den Verwaltungsrat

... Die Generalversammlung wählt Werner Marti als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	97.9 %	4'867'020 Stimmen
Nein-Stimmen	2.1 %	104'532 Stimmen
Enthaltungen		5'821 Stimmen

Traktandum 6.5 Wiederwahl von Philipp Wyss in den Verwaltungsrat

... Die Generalversammlung wählt Philipp Wyss als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.4 %	4'945'974 Stimmen
Nein-Stimmen	0.6 %	28'681 Stimmen
Enthaltungen		2'533 Stimmen

Traktandum 6.6 Wiederwahl von Joos Sutter in den Verwaltungsrat

... Die Generalversammlung wählt Joos Sutter als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	98.6 %	4'908'725 Stimmen
Nein-Stimmen	1.4 %	69'919 Stimmen
Enthaltungen		2'400 Stimmen

Traktandum 6.7 Wiederwahl von Joos Sutter als Präsident

... Die Generalversammlung wählt Joos Sutter als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	98.4 %	4'897'125 Stimmen
Nein-Stimmen	1.6 %	79'929 Stimmen
Enthaltungen		2'601 Stimmen

Der Vorsitzende dankt den Aktionärinnen und Aktionären für das Vertrauen und gratuliert den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Wiederwahl.

Traktandum 7 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Gemäss Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Hinderer und Philipp Wyss. Er beabsichtigt, Thomas Hinderer im Falle seiner Wiederwahl als Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu bestätigen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu den Wahlen unter Traktandum 7 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmungen.

Traktandum 7.1 Wiederwahl von Thomas Hinderer

... Die Generalversammlung wählt Thomas Hinderer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.5 %	4'950'774 Stimmen
Nein-Stimmen	0.5 %	23'809 Stimmen
Enthaltungen		6'058 Stimmen

Traktandum 7.2 Wiederwahl von Philipp Wyss

... Die Generalversammlung wählt Philipp Wyss als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.2 %	4'935'010 Stimmen
Nein-Stimmen	0.8 %	37'683 Stimmen
Enthaltungen		6'535 Stimmen

Traktandum 8 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat schlägt Dr. Andreas Flückiger zur Wiederwahl als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vor.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 8 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung wählt Dr. Andreas Flückiger als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.9 %	4'976'938 Stimmen
Nein-Stimmen	0.1 %	3'512 Stimmen
Enthaltungen		7'629 Stimmen

Der Vorsitzende gratuliert Dr. Andreas Flückiger zur Wiederwahl.

Traktandum 9 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt die KPMG AG, Basel, als Revisionsstelle bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung vor. Die gesetzlichen Anforderungen an die Befähigung sowie die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind erfüllt. Die KPMG AG hat die Annahme einer allfälligen Wahl durch die Generalversammlung vorgängig bestätigt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu Traktandum 9 keine Diskussion gewünscht wird. Er eröffnet die Abstimmung.

... Die Generalversammlung wählt die KPMG AG, Basel, bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit folgendem Resultat:

Ja-Stimmen	99.8 %	4'971'551 Stimmen
Nein-Stimmen	0.2 %	10'199 Stimmen
Enthaltungen		6'255 Stimmen

Der Vorsitzende gratuliert der KPMG AG zur Wiederwahl.

Der Vorsitzende verweist auf das an die Generalversammlung nachfolgende Programm und dankt allen Anwesenden für ihr Kommen sowie ihre Treue zur Bell Food Group. Er bedankt sich bei allen Mitarbeitenden für den Einsatz im vergangenen Jahr und bei der Durchführung der heutigen Versammlung. Die nächste ordentliche Generalversammlung findet voraussichtlich am 8. April 2025 in Basel stattfinden wird. Der Vorsitzende erklärt die ordentliche Generalversammlung 2024 um 17:50 Uhr für geschlossen.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

sig. JS

sig. EP

Joos Sutter
Präsident des Verwaltungsrates

Etienne Petitjean
Sekretär des Verwaltungsrates

Anhang Öffentliche Urkunde zur Statutenrevision unter Traktandum 4.

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Notarielles Protokoll über Traktandum 4 ordentlichen Generalversammlung der Bell Food Group AG, in Basel, vom 16. April 2024

Heute, am 16.04.2024 (sechzehnten April zweitausendvierundzwanzig), habe ich, Dr. Lienhard Meyer, mich um 16.00 Uhr (sechzehn Uhr) in die Event Halle der Messe Basel am Messeplatz in Basel begeben, wo die ordentliche Generalversammlung der **Bell Food Group AG**, CHE-105.805.112 (CHE-Strich eins null fünf Punkt acht null fünf Punkt eins eins zwei), Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, stattgefunden hat, wohin mich die Bell Food Group AG zwecks öffentlicher Beurkundung des Traktandums 4 (vier) berufen hat.

Den Vorsitz übernimmt der Präsident des Verwaltungsrats, Herr **Joos Rudolf SUTTER**, geboren am 13.04.1964 (dreizehnten April neunzehnhundertvierundsechzig), von Safiental, in Schüpfen, ausgewiesen durch seinen Schweizer Pass.

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Versammlung fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde, nämlich durch schriftliche Einladung vom 22.03.2024 (zweiundzwanzigsten März zweitausendvierundzwanzig) an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22.03.2024 (zweiundzwanzigsten März zweitausendvierundzwanzig). Aktionärinnen und Aktionäre, die sich bis am 05.04.2024 (fünften April zweitausendvierundzwanzig) in das Aktienregister haben eintragen lassen, wurden ebenfalls persönlich eingeladen.

Der Vorsitzende ernennt Herrn Etienne Petitjean zum Protokollführer der ganzen Generalversammlung und zusätzlich den instrumentierenden Notar zum Protokollführer für Traktandum 4 (vier). Weiter bezeichnet er Frau Kerstin Meier, Frau Fatma Sousa, Herrn Ulrich Süss und Herrn Jean-Pierre Trächslin als Stimmzähler.

* * * * *

Traktandum 4 (vier)

In der Broschüre «Erläuterungen zur Statutenrevision 2024 der Bell Food Group AG», die den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt worden ist, werden die Anträge des Verwaltungsrates zu Trak-

tandum 4, das heisst die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen, wie folgt bekanntgegeben, was vom Vorsitzenden noch einmal erläutert wird.

Traktandum 4.1 – Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten (Nachhaltigkeit)

Die Bell Food Group ist sich als führender Lebensmittelhersteller in der Schweiz und wichtiger Akteur in der europäischen Lebensmittelindustrie der Bedeutung einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion bewusst. Nur der nachhaltige Umgang mit begrenzten Ressourcen wie Boden, Wasser und Energie sichert langfristig die Grundlagen von Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion. Die Bell Food Group nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung im Bereich der Nachhaltigkeit heute schon wahr. Um der Wichtigkeit eines nachhaltigen Handelns weiteren Nachdruck zu verleihen, will der Verwaltungsrat die «Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert» in den Unternehmenszweck aufnehmen und damit ein weiteres Zeichen setzen.

Traktandum 4.2 – Einführung von Art. 10 Abs. 6 der Statuten (Durchführung der Generalversammlung ohne physischen Tagungsort in Ausnahmefällen)

Die Pandamiejahre haben gezeigt, dass in Ausnahmefällen eine Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln und ohne die physische Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre zweckmässig ist. Der Verwaltungsrat will deshalb die Möglichkeit des neuen Aktienrechts nutzen und in Ausnahmesituationen eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort, sondern ausschliesslich mit dem Einsatz elektronischer Mittel durchführen können («virtuelle Generalversammlung»). Der Verwaltungsrat hält ausdrücklich an der physischen Durchführung der Generalversammlung mit Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre als Normalfall fest. Auf die Durchführung einer «hybriden Generalversammlung», an der die Aktionärinnen und Aktionäre sowohl physisch wie auch auf elektronischem Weg teilnehmen können, will das Unternehmen verzichten.

Traktandum 4.3 – Änderung von Art. 3, 8 – 10, 19 der Statuten (Anpassungen an zwingende neue Bestimmungen)

Unter Traktandum 4.3 sind alle Statutenänderungen zusammengefasst, die aufgrund der Revision des Aktienrechts oder früherer Gesetzesänderungen anfallen, um mit den heute geltenden Gesetzesbestimmungen im Einklang zu sein. Dazu gehören die Streichung der Inhaberaktien (Art. 3), die Erweiterung der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung (Art. 8) sowie die Senkung der Schwellenwerte zur Einberufung einer Generalversammlung und zur Einreichung von Traktandierungsbegehren (Art. 9). Ebenso werden die Bestimmungen bezüglich der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange in die Statuten aufgenommen (Art. 10) und die Anpassungen bei den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates integriert (Art. 19).

Traktandum 4.4 – Änderung von Art. 4–6, 8–10, 12, 14–16, 20–22, 24, 26, 32 der Statuten (sonstige Anpassungen sowie geschlechtergerechte Sprache)

Unter Traktandum 4.4 sind alle übrigen Änderungen aufgenommen. Diese dienen einerseits dazu, in den Statuten eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden (Art. 4–6, 8–10, 12, 14–16, 20, 24, 26, 32). Andererseits werden die Bestimmungen zur Einberufung der Generalversammlung (Art. 10), der Möglichkeit zur schriftlichen Beschlussfassung des Verwaltungsrates (Art. 21) sowie die Form der Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 32) konkretisiert und ein ausschliesslicher Gerichtsstand aufgenommen (Art. 32).

Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat folgende Statutenänderungen:

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderung
I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft	I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft
<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">Bell Food Group AG (Bell Food Group SA) (Bell Food Group Ltd)</p> <p>besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 1</p> <p>Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">Bell Food Group AG (Bell Food Group SA) (Bell Food Group Ltd)</p> <p>besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt das Halten, den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, die Lebensmittel produzieren oder vertreiben.</p> <p>Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt</p>	<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt das Halten, den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, die Lebensmittel produzieren oder vertreiben.</p> <p>Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt</p>

<p>zu fördern.</p>	<p>zu fördern.</p> <p><u>Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</u></p>
<p>II. Aktienkapital und Aktien</p>	<p>II. Aktienkapital und Aktien</p>
<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft ist voll liberiert und beträgt CHF 3'142'856.</p> <p>Es bestehen 6'285'712 auf den Namen lautende Aktien zu CHF 0.50 Nennwert.</p> <p>Die Namenaktien können durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft ist voll liberiert und beträgt CHF 3'142'856.</p> <p>Es bestehen 6'285'712 auf den Namen lautende Aktien zu CHF 0.50 Nennwert.</p> <p>Die Namenaktien können durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von bereits in Urkunden ausgestellten Namenaktien und vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt.</p> <p>Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien nach Massgabe von Absatz 4 jederzeit aus dem Verwahrsystem zurückziehen und in einer anderen Form weiterführen.</p> <p>Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, auch wenn</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von bereits in Urkunden ausgestellten Namenaktien und vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt.</p> <p>Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien nach Massgabe von Absatz 4 jederzeit aus dem Verwahrsystem zurückziehen und in einer anderen Form weiterführen.</p> <p>Der Aktionär kann<u>Aktionärinnen und Aktionäre können</u>, nachdem er<u>sie</u> im Aktienbuch eingetragen wurden, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine<u>ihre</u> Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat<u>Aktionärinnen und Aktionäre haben</u> jedoch keinen Anspruch</p>

<p><i>seine</i> <i>Namenaktien</i> <i>nicht</i> <i>als</i> <i>Bucheffekten</i> <i>geführt</i> <i>werden</i>.</p> <p><i>Die</i> <i>Gesellschaft</i> <i>kann</i> <i>nach</i> <i>eigenem</i> <i>Er-</i> <i>messen</i> <i>jederzeit</i> <i>Urkunden</i> <i>(Einzelurkun-</i> <i>den,</i> <i>Zertifikate</i> <i>oder</i> <i>Globalurkunden)</i> <i>für</i> <i>Namenaktien</i> <i>drucken</i> <i>und</i> <i>ausliefern</i>. <i>Der</i> <i>Gesellschaft</i> <i>steht</i> <i>es</i> <i>im</i> <i>Rahmen</i> <i>der</i> <i>ge-</i> <i>setzlichen</i> <i>Vorgaben</i> <i>frei,</i> <i>die</i> <i>in</i> <i>einer</i> <i>dieser</i> <i>Formen</i> <i>ausgelieferten</i> <i>Urkunden</i> <i>für</i> <i>Na-</i> <i>menaktien</i> <i>jederzeit</i> <i>und</i> <i>ohne</i> <i>Zustimmung</i> <i>der</i> <i>Aktionäre</i> <i>in</i> <i>eine</i> <i>andere</i> <i>Form</i> <i>oder</i> <i>in</i> <i>Wertrechte</i> <i>oder</i> <i>Bucheffekten</i> <i>sowie</i> <i>um-</i> <i>gekehrt</i> <i>Wertrechte,</i> <i>Bucheffekten</i> <i>oder</i> <i>sonstige</i> <i>nicht</i> <i>verurkundete</i> <i>Namenaktien</i> <i>in</i> <i>eine</i> <i>andere</i> <i>Form</i> <i>von</i> <i>Aktien</i> <i>umzuwan-</i> <i>deln</i>. <i>Sie</i> <i>trägt</i> <i>dafür</i> <i>die</i> <i>Kosten</i>. <i>Der</i> <i>Akti-</i> <i>när</i> <i>hat</i> <i>keinen</i> <i>Anspruch</i> <i>auf</i> <i>Umwandlung</i> <i>von</i> <i>in</i> <i>bestimmter</i> <i>Form</i> <i>ausgegebenen</i> <i>Namenaktien</i> <i>in</i> <i>eine</i> <i>andere</i> <i>Form</i>. <i>Die</i> <i>Gesellschaft</i> <i>kann</i> <i>ausgegebene</i> <i>Urkunden,</i> <i>die</i> <i>bei</i> <i>ihr</i> <i>oder</i> <i>bei</i> <i>einer</i> <i>Verwahrungsstelle</i> <i>eingeliefert</i> <i>wurden</i> <i>oder</i> <i>werden,</i> <i>im</i> <i>vor-</i> <i>stehenden</i> <i>Sinn</i> <i>annullieren</i> <i>und</i> <i>vernichten</i>.</p> <p><i>Falls</i> <i>Aktien</i> <i>gedruckt</i> <i>werden,</i> <i>tragen</i> <i>sie</i> <i>die</i> <i>Unterschriften</i> <i>von</i> <i>zwei</i> <i>Mitgliedern</i> <i>des</i> <i>Verwaltungsrates</i>. <i>Dies</i> <i>können</i> <i>Facsimile-</i> <i>Unterschriften</i> <i>sein</i>.</p> <p><i>Verfügungen</i> <i>über</i> <i>Bucheffekten,</i> <i>ein-</i> <i>schliesslich</i> <i>der</i> <i>Einräumung</i> <i>von</i> <i>Sicherhei-</i> <i>ten,</i> <i>unterstehen</i> <i>grundsätzlich</i> <i>dem</i> <i>Bucheffektengesetz</i>. <i>Als</i> <i>Bucheffekten</i> <i>aus-</i> <i>gestaltete</i> <i>Namenaktien</i> <i>der</i> <i>Gesellschaft</i> <i>dürfen</i> <i>nicht</i> <i>durch</i> <i>Zession</i> <i>übertragen</i> <i>oder</i></p>	<p><i>auf</i> <i>Druck</i> <i>und</i> <i>Auslieferung</i> <i>von</i> <i>Urkunden</i> <i>für</i> <i>Namenaktien,</i> <i>auch</i> <i>wenn</i> <i>seineihre</i> <i>Namenaktien</i> <i>nicht</i> <i>als</i> <i>Bucheffekten</i> <i>ge-</i> <i>führt</i> <i>werden</i>.</p> <p><i>Die</i> <i>Gesellschaft</i> <i>kann</i> <i>nach</i> <i>eigenem</i> <i>Er-</i> <i>messen</i> <i>jederzeit</i> <i>Urkunden</i> <i>(Einzelurkun-</i> <i>den,</i> <i>Zertifikate</i> <i>oder</i> <i>Globalurkunden)</i> <i>für</i> <i>Namenaktien</i> <i>drucken</i> <i>und</i> <i>ausliefern</i>. <i>Der</i> <i>Gesellschaft</i> <i>steht</i> <i>es</i> <i>im</i> <i>Rahmen</i> <i>der</i> <i>ge-</i> <i>setzlichen</i> <i>Vorgaben</i> <i>frei,</i> <i>die</i> <i>in</i> <i>einer</i> <i>dieser</i> <i>Formen</i> <i>ausgelieferten</i> <i>Urkunden</i> <i>für</i> <i>Na-</i> <i>menaktien</i> <i>jederzeit</i> <i>und</i> <i>ohne</i> <i>Zustimmung</i> <i>der</i> <i>Aktionärinnen und</i> <i>Aktionäre</i> <i>in</i> <i>eine</i> <i>andere</i> <i>Form</i> <i>oder</i> <i>in</i> <i>Wertrechte</i> <i>oder</i> <i>Bucheffekten</i> <i>sowie</i> <i>umgekehrt</i> <i>Wertrechte,</i> <i>Bucheffekten</i> <i>oder</i> <i>sonstige</i> <i>nicht</i> <i>verurkun-</i> <i>dete</i> <i>Namenaktien</i> <i>in</i> <i>eine</i> <i>andere</i> <i>Form</i> <i>von</i> <i>Aktien</i> <i>umzuwandeln</i>. <i>Sie</i> <i>trägt</i> <i>dafür</i> <i>die</i> <i>Kosten</i>. <i>Der Aktionär hatAktionärinnen und</i> <i>Aktionäre haben</i> <i>keinen</i> <i>Anspruch</i> <i>auf</i> <i>Um-</i> <i>wandlung</i> <i>von</i> <i>in</i> <i>bestimmter</i> <i>Form</i> <i>ausge-</i> <i>gebenen</i> <i>Namenaktien</i> <i>in</i> <i>eine</i> <i>andere</i> <i>Form</i>. <i>Die</i> <i>Gesellschaft</i> <i>kann</i> <i>ausgegebene</i> <i>Urkunden,</i> <i>die</i> <i>bei</i> <i>ihr</i> <i>oder</i> <i>bei</i> <i>einer</i> <i>Ver-</i> <i>wahrungsstelle</i> <i>eingeliefert</i> <i>wurden</i> <i>oder</i> <i>werden,</i> <i>im</i> <i>vorstehenden</i> <i>Sinn</i> <i>annullieren</i> <i>und</i> <i>vernichten</i>.</p> <p><i>Falls</i> <i>Aktien</i> <i>gedruckt</i> <i>werden,</i> <i>tragen</i> <i>sie</i> <i>die</i> <i>Unterschriften</i> <i>von</i> <i>zwei</i> <i>Mitgliedern</i> <i>des</i> <i>Verwaltungsrates</i>. <i>Dies</i> <i>können</i> <i>Facsimile-</i> <i>Unterschriften</i> <i>sein</i>.</p> <p><i>Verfügungen</i> <i>über</i> <i>Bucheffekten,</i> <i>ein-</i> <i>schliesslich</i> <i>der</i> <i>Einräumung</i> <i>von</i> <i>Sicherhei-</i> <i>ten,</i> <i>unterstehen</i> <i>grundsätzlich</i> <i>dem</i> <i>Bucheffektengesetz</i>. <i>Als</i> <i>Bucheffekten</i> <i>aus-</i> <i>gestaltete</i> <i>Namenaktien</i> <i>der</i> <i>Gesellschaft</i> <i>dürfen</i> <i>nicht</i> <i>durch</i> <i>Zession</i> <i>übertragen</i> <i>oder</i></p>
---	--

<p>verpfändet werden.</p> <p>Nicht als Bucheffekten ausgestaltete, nicht verkündete Namenaktien und die daraus entspringenden nicht verkündeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p>	<p>verpfändet werden.</p> <p>Nicht als Bucheffekten ausgestaltete, nicht verkündete Namenaktien und die daraus entspringenden nicht verkündeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.</p> <p>Die Eintragung eines Erwerbers im Aktienbuch kann nur aus folgenden Gründen verweigert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;- soweit und solange die Eintragung eines Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze (namentlich durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland) geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen;- wenn durch die Eintragung eines Erwerbers eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft direkt oder indirekt mehr als 5 % des Namenaktienkapitals auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen oder	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.</p> <p>Die Eintragung <u>einer Erwerberin oder</u> eines Erwerbers im Aktienbuch kann nur aus folgenden Gründen verweigert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn der Erwerber <u>die erwerbende Person</u> auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass <u>ersie</u> die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;- soweit und solange die Eintragung <u>eines Erwerbers</u> <u>der erwerbenden Person</u> die Gesellschaft daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze (namentlich durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland) geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen;- wenn durch die Eintragung <u>eines Erwerbers</u> <u>der erwerbenden Person</u> eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft direkt oder indirekt mehr als 5 % des Namenaktienkapitals auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische

<p><i>Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben erwirkt wurden. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.</i></p>	<p><i>Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen <u>Personen</u> oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen <u>der betroffenen Person</u> Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben erwirkt wurden. Der Betroffene <u>Die betroffene Person</u> muss über die Streichung sofort informiert werden.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.</i></p>
<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p><i>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.</i></p> <p><i>Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</i></p> <p><i>Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Form.</i></p> <p><i>Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser betrachtet, wer</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p><i>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die <u>Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen</u> und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.</i></p> <p><i>Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</i></p> <p><i>Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Form.</i></p> <p><i>Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als <u>Aktionärin</u>, Aktionär, <u>Nutzniesserin</u> oder Nutzniesser betrachtet, wer im Aktienbuch</i></p>

im Aktienbuch eingetragen ist.	eingetragen ist.
III. Organe der Gesellschaft	III. Organe der Gesellschaft
Art. 7	Art. 7
Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.	[Artikel unverändert]
A. Die Generalversammlung	A. Die Generalversammlung
1. Befugnisse	1. Befugnisse
Art. 8	Art. 8
Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:	Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
a) die Festsetzung und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates bei Statutenänderungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen);	a) die Festsetzung und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates bei Statutenänderungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen);
b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses erfolgt einzeln;	b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, <u>der Präsidentin oder</u> des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und <u>sowie</u> der Revisionsstelle; die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses erfolgt einzeln;
c) die Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung;	c) die Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung <u>sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange</u> ;
d) die Beschlussfassung über die Verwen-	d) die Beschlussfassung über die Ver-

<p>dung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>e) die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen prospektiv für das jeweils folgende Geschäftsjahr, je für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung in separaten Abstimmungen und mit bindender Wirkung;</p> <p>f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>wendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende <u>(einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses)</u>;</p> <p>e) die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen prospektiv für das jeweils folgende Geschäftsjahr, je für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung in separaten Abstimmungen und mit bindender Wirkung;</p> <p>f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p><u>g) die Dekotierung der Beteiligungspapire der Gesellschaft:</u></p> <p>gh) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>
<p>2. Einberufung</p>	<p>2. Einberufung, <u>Traktandierung und Durchführung</u></p>
<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der</p>	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn es von einem <u>einer</u> oder mehreren Aktionären <u>Person(en)</u>, die zusammen mindestens zehn <u>5</u> Prozent des Aktienkapitals vertreten,</p>

<p>Traktanden und der Anträge verlangt wird.</p> <p>Aktionäre, die allein oder gemeinsam Aktien im Nennwert von zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht werden.</p>	<p>schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge verlangt wird.</p> <p><u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre, die allein oder gemeinsam Aktien im Nennwert von zehn<u>0.5</u> Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht werden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen.</p> <p>In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung</p>	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Die Generalversammlung ist<u>wird durch den Verwaltungsrat</u> spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch<u>einberufen</u>. Die Einberufung erfolgt durch <u>einmalige</u> schriftliche Mitteilung an die<u>Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt</u>. Die im Aktienbuch eingetragenen <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre einzuberufen<u>können überdies schriftlich orientiert werden</u>.</p> <p>In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung) <u>sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange</u> und der Revisionsbericht den <u>Aktionärinnen und</u> Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen<u>am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen</u>. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen aufliegen.</p>

<p>gung davon zugestellt wird.</p> <p>Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung davon zugestellt wird <u>elektronisch zugänglich zu machen.</u></p> <p>Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung <u>Sonderuntersuchung.</u></p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> <p><u>Die Generalversammlung wird in der Regel physisch durchgeführt. Der Verwaltungsrat kann die Generalversammlung in Ausnahmefällen, wenn es die Situation erfordert, mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchführen.</u></p>
<p>3. Stimmrecht und Beschlussfassung</p>	<p>3. Stimmrecht und Beschlussfassung</p>
<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 11</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, soweit nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Sonderbestimmungen gelten.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p>Jeder <u>Jede Aktionärin und jeder</u> Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch <u>eine andere Aktionärin oder</u> einen anderen Aktionär vertreten lassen oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Vertreter <u>Die vertretende Person</u> muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, soweit nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Sonderbestim-</p>

<p>Die gesetzliche Vertretung, z.B. für Handlungsunfähige, bleibt vorbehalten.</p>	<p>mungen gelten. Die gesetzliche Vertretung, z.B. für Handlungsunfähige, bleibt vorbehalten.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.</p> <p>Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>4. Vorsitz und Protokoll</p>	<p>4. Vorsitz und Protokoll</p>
<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Den Vorsitz führt <u>die Präsidentin bzw. der</u> Präsident, bei seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und regelt die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p> <p>a) die Anzahl der Aktien, die vertreten werden von</p>	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Der Vorsitzende<u>Die vorsitzende Person</u> ernennt die Stimmzähler<u>Stimmzählenden</u> und regelt die Führung des Protokolls. Dieses hält <u>insbesondere</u> fest:</p> <p>a) die Anzahl der Aktien, die vertreten werden von</p>

<ul style="list-style-type: none"> – den Aktionären – dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter; <p>b) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;</p> <p>c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;</p> <p>d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – den <u>anwesenden Aktionärinnen und Aktionären oder ihren persönlichen Vertretungen</u> – dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter; <p>b) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;</p> <p>c) die <u>in der Generalversammlung gestellten</u> Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;</p> <p>d) die von den <u>Aktionärinnen und</u> Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.;</p> <p><u>e) relevante technische Probleme, soweit solche auftreten sollten.</u></p>
<p>B. Der Verwaltungsrat</p>	<p>B. Der Verwaltungsrat</p>
<p>1. Zahl der Mitglieder, Amtsdauer</p>	<p>1. Zahl der Mitglieder, Amtsdauer</p>
<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind natürliche Personen, die das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen, ausserhalb der Bell Food Group AG, in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von nicht mehr als zwölf, davon maxi-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen <u>Präsidentin oder</u> Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind natürliche Personen, die das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen, ausserhalb der Bell Food Group AG, in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von nicht mehr als zwölf, davon maxi-</p>

<p><i>mal drei börsenkotierten, ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragungspflichtigen Rechtseinheiten tätig sein. Es zählen nur Tätigkeiten in Gesellschaften, welche weder die Bell Food Group AG kontrollieren noch von ihr kontrolliert werden. Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns zählen als ein einziges.</i></p>	<p><i>mal drei börsenkotierten, ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragungspflichtigen Rechtseinheiten tätig sein. Es zählen nur Tätigkeiten in Gesellschaften, welche weder die Bell Food Group AG kontrollieren noch von ihr kontrolliert werden. Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns zählen als ein einziges.</i></p>
<p>2. Befugnisse</p>	<p>2. Befugnisse</p>
<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</i></p> <p><i>Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 17</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">Art. 18</p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</i></p> <p><i>Er bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 18</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p><i>Unübertragbar und unentziehbar sind folgende Aufgaben des Verwaltungsrates:</i></p> <p>a) <i>die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p><i>Unübertragbar und unentziehbar sind folgende Aufgaben des Verwaltungsrates:</i></p> <p>a) <i>die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</i></p>

<p>b) die Festlegung der Organisation;</p> <p>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;</p> <p>e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>f) die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>g) die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.</p> <p>h) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen und Vollmachten gemäss Art. 689a Abs. 1 OR zu erteilen.</p>	<p>b) die Festlegung der Organisation;</p> <p>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;</p> <p>e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auchnamentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>f) die Erstellung des Geschäfts- und<u>Geschäftsberichtes</u>, des Vergütungsberichtes <u>und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange</u> sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>g) die <u>Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und die</u> Benachrichtigung des Richters<u>Gerichtes</u> im Falle einer Überschuldung-;</p> <p>h) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen und Vollmachten gemäss Art. 689a Abs. 1 OR zu erteilen. <u>die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderun-</u></p>
--	--

<p><i>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen, sorgt jedoch für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</i></p>	<p><u>gen:</u></p> <p><u>i) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.</u></p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen, sorgt jedoch für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</i></p>
<p>3. Organisation</p>	<p>3. Organisation</p>
<p style="text-align: center;">Art. 20</p> <p><i>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit in Gesetz und Statuten nicht anders geregelt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich, ausser für die Feststellungsbeschlüsse und die Statutenänderung bei Kapitalerhöhungen.</i></p> <p><i>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 20</p> <p><i>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit in Gesetz und Statuten nicht anders geregelt. Er wählt aus seiner Mitte <u>eine Vizepräsidentin oder</u> einen Vizepräsidenten. Der<u>Die Präsidentin, der</u> Präsident oder im Verhinderungsfall <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.</i></p> <p><i>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich, ausser für die Feststellungsbeschlüsse und die Statutenänderung bei Kapitalerhöhungen.</i></p> <p><i>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär<u>von der vorsitzenden und der protokollführenden Person</u> unterzeichnet wird.</i></p>

<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind wie die übrigen Beschlüsse in das Protokoll aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege ohne Tagungsort unter Verwendung elektronischer Mittel (in sinngemässer Anwendung der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden<u>Artikel 701c–701e OR) oder</u>, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, <u>auf schriftlichem Wege (auf Papier oder in elektronischer Form) gefasst werden. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates.</u> Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind wie die übrigen Beschlüsse in das Protokoll aufzunehmen.</p>
<p>C. Der Vergütungsausschuss</p>	<p>C. Der Vergütungsausschuss</p>
<p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl in den Vergütungsausschuss kann gleichzeitig mit der Wahl in den Verwaltungsrat erfolgen.</p> <p>Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</p> <p>Der Vergütungsausschuss schlägt Art und Höhe der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat vor, welcher gestützt darauf den Antrag an die Generalversammlung verabschiedet.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl in den Vergütungsausschuss kann gleichzeitig mit der Wahl in den Verwaltungsrat erfolgen.</p> <p>Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</p> <p>Der Vergütungsausschuss schlägt Art und Höhe der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat vor, welcher gestützt darauf den Antrag an die Generalversammlung verabschiedet.</p> <p><u>Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten</u></p>

	<u>die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.</u>
D. Die Geschäftsleitung	D. Die Geschäftsleitung
<p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p><i>Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat ernannt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</i></p> <p><i>Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht mehr als zwei ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragungspflichtigen Rechtseinheiten, davon maximal in einer börsenkotierten, tätig sein. Es zählen nur Tätigkeiten in Gesellschaften, welche weder die Bell Food Group AG kontrollieren noch von ihr kontrolliert werden. Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns zählen als ein einziges. Auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommene Mandate unterliegen der zahlenmässigen Einschränkung nicht.</i></p> <p><i>Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen müssen die fachlichen wie auch persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die der ihnen anvertrauten Verantwortung gerecht werden. Dazu gehört Erfahrung in einer ähnlichen oder vergleichbaren Tätigkeit.</i></p> <p><i>Arbeitsverträge der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbefristete Zeit oder sonst auf eine feste Dauer von maximal 12 Monaten abgeschlossen. Die Kündigungsfrist für die unbefristeten Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt 12 Monate,</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>[Artikel unverändert]</p>

<p><i>jeweils per Ende eines Kalendermonates.</i></p>	
<p>E. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter</p>	<p>E. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter</p>
<p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p><i>Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer läuft bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 728 OR. Im Falle einer Vakanz oder Verhinderung ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.</i></p> <p><i>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss aus.</i></p> <p><i>Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</i></p> <p><i>Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch in elektronischer Form erteilt werden, wobei die Identifikation der Aktionäre, der Nachweis ihres aktuellen Stimmrechtes, der Authentizität sowie der Integrität der Vollmachten und Weisungen für deren Gültigkeit notwendig sind. Der Verwaltungsrat bestimmt die konkreten Anforderungen sowie die elektronischen Zugänge, Hilfsmittel und Verfahren.</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p><i>Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer läuft bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 728 OR. Im Falle einer Vakanz oder Verhinderung ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.</i></p> <p><i>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm von den <u>Aktionärinnen und</u> Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss aus.</i></p> <p><i>Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</i></p> <p><i>Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch in elektronischer Form erteilt werden, wobei die Identifikation der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre, der Nachweis ihres aktuellen Stimmrechtes, der Authentizität sowie der Integrität der Vollmachten und Weisungen für deren Gültigkeit notwendig sind. Der Verwaltungsrat bestimmt die konkreten Anforderungen sowie die elektronischen Zugänge, Hilfsmittel und Verfahren.</i></p>

F. Die Revisionsstelle	F. Die Revisionsstelle
<p style="text-align: center;">Art. 25</p> <p><i>Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Für die Wählbarkeit gelten die Artikel 727a und 727b OR.</i></p> <p><i>In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 25</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">Art. 26</p> <p><i>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann sie nur durch einstimmigen Beschluss verzichten.</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 26</p> <p><i>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und <u>eine Revisorin oder ein Revisor</u> anwesend ist. Auf die Anwesenheit <u>einer Revisorin oder eines Revisors</u> kann sie nur durch einstimmigen Beschluss verzichten.</i></p>
<p>IV. Grundsätze für die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung</p>	<p>IV. Grundsätze für die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung</p>
<p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p><i>Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf eine</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 27</p>

<p><i>feste Vergütung.</i></p> <p><i>Die Zahlung des Honorars erfolgt</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>– anteilig bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates,</i><i>– bei Krankheit oder Unfall zu 100 %.</i> <p><i>Die Vergütung schliesst eine Spesenpauschale ein, die separat ausgewiesen wird. Von der Vergütung werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen (Arbeitnehmeranteil).</i></p>	<p>[Artikel unverändert]</p>
<p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p><i>Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung halten sich im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtsumme. Sie teilen sich in ein Basisgehalt und eine variable Komponente auf. Daneben wird den Geschäftsleitungsmitgliedern eine pauschale Spesenentschädigung entrichtet und ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt. Die variable Komponente (Erfolgsbeteiligung) steht in Abhängigkeit zum Erreichen der Ertragsziele und beträgt maximal 25 % des Basislohns. Die Erfolgsbeteiligung wird bis zur Hälfte in Aktien der Bell Food Group AG ausgerichtet, wobei die Aktien zum Durchschnittskurs des der Ausrichtung vorangegangenen Monats (in der Regel März) mit einem Einschlag von 20 % angerechnet werden und einem vierjährigen Veräußerungsverbot unterliegen.</i></p> <p><i>Werden Mitglieder der Geschäftsleitung nach der Genehmigung der fixen Vergütungen ernannt, so kann die von der Generalversammlung genehmigte Gesamtsum-</i></p>	<p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p>[Artikel unverändert]</p>

<p><i>me bei Bedarf um maximal 50 % pro rata bis zur nächsten Generalversammlung überschritten werden.</i></p> <p><i>Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden keine Darlehen, Kredite oder Renten gewährt.</i></p>	
<p>V. Rechnungswesen</p>	<p>V. Rechnungswesen</p>
<p>Art. 29</p> <p><i>Die Jahresrechnung der Gesellschaft, die Konzernrechnung und der Vergütungsbericht werden alljährlich auf den 31. Dezember erstellt.</i></p>	<p>Art. 29</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>Art. 30</p> <p><i>Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.</i></p>	<p>Art. 30</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>VI. Auflösung der Gesellschaft</p>	<p>VI. Auflösung der Gesellschaft</p>
<p>Art. 31</p> <p><i>Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.</i></p> <p><i>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung sie nicht anderen Personen überträgt.</i></p>	<p>Art. 31</p> <p>[Artikel unverändert]</p>
<p>VII. Bekanntmachungen</p>	<p>VII. <u>Mitteilungen, Bekanntmachungen und Gerichtsstand</u></p>
<p>Art. 32</p> <p><i>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen</i></p>	<p>Art. 32</p> <p><i><u>Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre sowie</u> Bekanntmachungen der Ge-</i></p>

<i>Handelsamtsblatt.</i>	<i>sellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</i> <u><i>Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich versandt werden per normaler Briefpost an ihre im Aktienregister eingetragenen Adressen oder, sofern eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.</i></u> <u><i>Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.</i></u>
--------------------------	---

Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Präsenz wie folgt bekannt:

Die anwesenden 1'521 (eintausendfünfhunderteinundzwanzig) Aktionärinnen und Aktionäre vertreten (vier Millionen vierhundertzweiundsechzigtausendsechshundertdreiundsiebzig) Aktien.	4'462'673
Ferner werden durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (fünfhundertfünfundzwanzigtausendvierhundertvierundachtzig) Aktien vertreten.	525'484
Insgesamt sind an der Versammlung (vier Millionen neunhundertachtundachtzigtausendeinhundertsiebenundfünfzig) Aktien vertreten	<hr/> 4'988'157

Von den total 6'285'712 (sechs Millionen zweihundertfünfundachtzigtausendsiebenhundertzwölf) Aktien der Bell Food Group AG sind das 79,4% (neundundsiebzig Komma vier Prozent).

Sodann wird einzeln über die Traktanden 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 abgestimmt.

://: Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung

- den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.1 betreffend Einführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten (Nachhaltigkeit) mit 99,9% (neunundneunzig Komma neun Prozent),

- den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.2 betreffend Einführung von Art. 10 Abs. 6 der Statuten (Durchführung der Generalversammlung ohne physischen Tagungsort in Ausnahmefällen) mit 99,8 (neunundneunzig Komma acht Prozent),
- den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.3 betreffend Änderung von Art. 3, Art. 8 bis 10 und Art. 19 der Statuten (Anpassung an zwingende neue Bestimmungen) mit 99,9& (neunundneunzig Komma neun Prozent) und
- den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.4 betreffend Änderung von Art. 4 bis 6, Art. 8 bis 10, Art. 12, Art. 14 bis 16, Art. 20 bis 22, Art. 24, Art. 26 und Art. 32 der Statuten (sonstige Anpassungen sowie geschlechtergerechte Sprache) mit 99,7% (neunundneunzig Komma sieben Prozent),

angenommen hat.

* * * * *

Ende der Versammlung: 17.50 (siebzehn Uhr fünfzig).

* * * * *

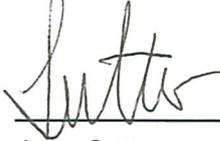
Das vorliegende Protokoll in öffentlicher Urkunde wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für das Handelsregisteramt Basel-Stadt und für die Bell Food Group AG bestimmt. Dieses Exemplar ist das 2. (zweite) von 2 (zwei) Exemplaren.

* * * * *

URKUNDLICH DESSEN ist dieses Protokoll nach erfolgter Lesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels unterzeichnet worden.

Basel, den 16.04.2024 (sechzehnten April zweitausendvierundzwanzig)

Der Vorsitzende:



Joos Sutter

Der Notar:



Dr. Lienhard Meyer, Notar

Dr. Lienhard Meyer, LL.M.
Advokat und Notar
Elisabethenstrasse 2
4010 BASEL



Allg. Reg. 2024 Nr. 8-2